



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Sozialversicherungen
Sekretariat ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2020 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zum Verordnungsentwurf über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Das Parlament hat im Sommer 2020 das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) verabschiedet und damit eine neue Sozialversicherung geschaffen. Sowohl das Gesetz, wie nun auch die Verordnung, orientieren sich stark an den Rechtserlassen über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30 und ELV; SR 831.301), wie sie bereits in Kraft sind.

Trotzdem sind wir der Meinung, dass nachfolgende Bestimmungen des Verordnungsentwurfs (E-ÜLV) grundlegend überdacht und überarbeitet werden müssen:

- Artikel 1 Absatz 3 E-ÜLV

Gemäss Artikel 5 Absatz 1 Einleitungssatz ÜLG haben «Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz» unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Überbrückungsleistungen. Artikel 8 ÜLG spricht sich zur «Berechnung der Überbrückungsleistungen bei Ausrichtung ins Ausland» aus, was zu Artikel 5 Absatz 1 Einleitungssatz in Widerspruch steht.

Artikel 1 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs regelt einen Sachverhalt, bei dem Überbrückungsleistungen in die Mitgliedstaaten der EU, nach Island, Liechtenstein und Norwegen exportiert werden. Für den Regierungsrat ist es aufgrund des innergesetzlichen Widerspruchs fraglich, ob sich diese Bestimmung auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützen kann.

- Artikel 4 E-ÜLV

Die Bestimmung hält fest, dass bei der Ermittlung der Vermögensschwelle (50'000 Franken bei alleinstehenden Personen und 100'000 Franken bei Ehepaaren; Art. 5 Abs. 1 Bst. c ÜLG) Vorsorgeguthaben zum Reinvermögen zählen, soweit sie aktuell rund 500'000 Franken übersteigen.

Das Bundesgericht hat kürzlich in einem Ergänzungsleistungsfall entschieden, dass Vermögen nur angerechnet werden darf, wenn es frei verfügbar ist (Urteil 9C_135/2020 vom 30. September 2020). Den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf ist nicht zu entnehmen, ob Artikel 4 E-ÜLV dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung in jedem Fall Rechnung trägt. Der neue Artikel 47a Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) sieht jedenfalls - um nur ein Beispiel zu nennen - vor, dass die Austrittsleistung in der Vorsorgeeinrichtung bleiben muss, wenn eine versicherte Person die obligatorische Versicherung weiterführt. In solchen Fällen dürfte übersteigendes Vorsorgeguthaben somit nicht angerechnet werden, weil es nicht frei verfügbar ist.

Insgesamt wird aus den Erläuterungen nicht klar, ob der Verordnungsgeber bei seinen Bestimmungen, die das BVG berühren (Art. 4 und Art. 21 Abs. 4 ÜLV), den rechtlichen Rahmen ausreichend geklärt und berücksichtigt hat. Aus unserer Sicht darf gestützt auf das vorgängig zitierte Bundesgerichtsurteil sicher kein Vorsorgeguthaben als Einkommen im Rahmen des Vermögensverzehr berücksichtigt werden (Art. 10 Abs. 1 Bst. c ÜLG i.V.m. Art. 21 Abs. 4 ÜLV), möglicherweise aber auch nicht hier bei der Ermittlung der Vermögensschwelle.

- Artikel 5 E-ÜLV

Das Gesetz sieht in Artikel 5 Absatz 5 ÜLG vor, dass der Bundesrat von ÜL-Bezügerinnen und -bezüger den Nachweis von beruflichen Integrationsbemühungen verlangen kann. Diese Bestimmung war im Gesetzesentwurf des Bundesrats noch nicht enthalten. Das Parlament ergänzte das Gesetz, weil in seinen Augen die Integration älterer Arbeitsloser in den Arbeitsmarkt «vordringlich» bleibt. Der Bundesrat solle den Nachweis von Integrationsbemühungen in der Verordnung konkretisieren, damit er bei Bedarf relativ rasch angepasst werden könne (Medienmitteilungen der SGK-SR und SGK-NR vom 22. November 2019 und 21. Februar 2020).

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Verordnungsbestimmung sieht nun in Ausführung von Artikel 5 Absatz 5 ÜLG kurz und knapp vor, dass ÜL-Bezügerinnen und -Bezüger «jährlich nachweisen [müssen], dass sie sich um die Integration in den Arbeitsmarkt bemühen».

Zunächst ist mehr als fraglich, ob ein *jährlicher* Nachweis der hohen Priorität, die die Integrationsbemühungen beim Parlament zu Recht geniessen, genügend Rechnung trägt. Weiter lässt die Verordnung völlig offen, wie dieser jährliche Nachweis konkret aussehen soll. Der Regierungsrat erachtet es

als unbedingt erforderlich, dass die Verordnung Aussagen etwa zur Qualität und auch Quantität der im Einzelfall erwarteten Integrationsbemühungen macht, weil für die Durchführungsstellen andernfalls nicht klar ist, ab wann die Obliegenheit als erfüllt zu betrachten ist. Dies ist umso wichtiger, als Überbrückungsleistungen eingestellt werden können, wenn die Versicherten ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen (Art. 1 ÜLG i.V.m. Art. 21 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]; SR 830.1). Damit ist auch gesagt, dass die Bemerkung in den Erläuterungen, das ÜLG sehe keine Sanktionsmöglichkeiten vor, unzutreffend ist.

Sollten Überbrückungsleistungen in die EU- und EFTA-Länder exportierbar sein, wovon der Verordnungsentwurf ausgeht (siehe unsere Bemerkungen zu Art. 1 Abs. 3 E-ÜLV vorgängig), ist in der Verordnung aufzuzeigen, wie die Integrationsbemühungen von solchen Leistungsbezügerinnen und -bezügern erfolgen soll.

- **Artikel 21 Absatz 4 E-ÜLV**

Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu Artikel 4 E-ÜLV. Geht es, wie hier, um die Ermittlung des zulässigen Vermögensverzehr nach Artikel 10 Absatz 1 Bestimmung c ÜLG, so können Vorsorgeguthaben nicht auf Verordnungsstufe unbesehen von der bundesgerichtlichen Rechtsprechung als anrechenbar erklärt werden.

- **Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 und 2 E-ÜLV**

«Ausgaben zum Werterhalt von Liegenschaften» (Ziffer 1) und «Kosten für zahnärztliche Behandlungen» (Ziffer 2) dürfen laut diesen Bestimmungen nicht als Vermögensverminderungen angerechnet werden.

Wir regen an, diese Ausgabenpositionen insofern präziser zu umschreiben, als *steuerlich abzugsfähige* Unterhaltskosten sowie Kosten für *einfache, wirtschaftliche und zweckmässige* Zahnbehandlungen unberücksichtigt bleiben. Dass Zahnbehandlungen und Hilfsmittel einfach, wirtschaftlich und zweckmässig sein müssen, ergibt sich auch aus Artikel 32 Absatz 1 E-ÜLV und Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a E-ÜLV.

- **Artikel 38 Absatz 3 E-ÜLV**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Artikel 1 Absatz 3 E-ÜLV. Für den Regierungsrat ist es aufgrund des innergesetzlichen Widerspruchs fraglich, ob sich diese Bestimmung auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützen kann.

- **Artikel 42 Absatz 1 E-ÜLV**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Artikel 1 Absatz 3 E-ÜLV. Für den Regierungsrat ist es aufgrund des innergesetzlichen Widerspruchs fraglich, ob sich diese Bestimmung auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützen kann.

- **Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 Buchstabe d E-ÜLV**

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Artikel 1 Absatz 3 E-ÜLV. Für den Regierungsrat ist es aufgrund des innergesetzlichen Widerspruchs fraglich, ob sich diese Bestimmung auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützen kann.

- **Artikel 45 Absatz 5 E-ÜLV**

Wir regen an, den Begriff «Mindesteinkommen» durch «Verzichtseinkommen» zu ersetzen. Denn Artikel 13 Absatz 1 ÜLG, auf den die Verordnungsbestimmung verweist, regelt effektiv die Anrechnung von Verzichtseinkommen.

- **Artikel 52 bis 55 E-ÜLV**

Diese Bestimmungen führen Artikel 25 ÜLG (Finanzierung der Überbrückungsleistungen) aus. Sie lehnen sich stark an die Artikel 40 bis 42 ELV (Abrechnung der Ergänzungsleistungen und Geldflüsse) an.

Anders als bei den Ergänzungsleistungen (Art. 13 ELG), beteiligen sich die Kantone an der Finanzierung der Überbrückungsleistungen (Art. 25 ÜLG) nicht. Deshalb ist es hier auch nicht sinnvoll, Ausführungsbestimmungen aus der ELV in die ÜLV zu übertragen.

Wir schlagen der Einfachheit halber vor, dass die von den Kantonen bezeichneten *Organe* (EL-Durchführungsstellen; Art. 19 Abs. 1 ÜLG i.V.m. Art. 21 Abs. 2 ELG) die erbrachten Leistungen monatlich der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) melden, wie das im Bereich AHV/IV/EO gang und gäbe ist, und dass die ZAS diese Leistungen den Durchführungsstellen rückvergütet. Die Artikel 52 bis 55 ÜLV sind in diesem Sinne grundlegend zu überarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 12. Februar 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli